

Beschlussvorlage Gemeindevertretung

Vorlage Nr.: GVER/023/2024

Haupt- und Finanzabteilung

Birgit Schwing

Datum: 04.03.2025

Beratungsfolge

Haupt- und Finanzausschuss	04.12.2024
Gemeindevertretung	09.12.2024
Haupt- und Finanzausschuss	26.03.2025
Gemeindevertretung	31.03.2025

Betreff

Aufhebungssatzung

Beschlüsse

14.11.2024 **Gemeindevorstand**

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Hohenstein empfiehlt der Gemeindevertretung der Vorlage A1/085/2024 (Aufhebungssatzung) in der vorgelegten Form zuzustimmen.

einstimmig beschlossen

04.12.2024 **Haupt- und Finanzausschuss**

Wird mündlich vorgetragen

09.12.2024 **Gemeindevertretung**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenstein beschließt die Aufhebungssatzung in der vorgelegten Form.

vertagt

26.03.2025 **Haupt- und Finanzausschuss**

Wird mündlich vorgetragen

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenstein beschließt die Aufhebungssatzung in der vorgelegten Form.

Begründung

Auf unsere Anfrage beim HSGB bezüglich der Straßenbeitragssatzung erhielten wir einen Rückruf von Frau RA Wagner.

Sie erläuterte uns, dass die Gemeinde im Rahmen ihrer Satzungshoheit jederzeit erlassene Satzungen durch Aufhebungssatzungen wieder aufheben kann.

Da gemäß § 14 unserer Straßenbeitragssatzung der Beitragssatz in einer gesonderten Satzung festgelegt wird und gemäß § 15 die Beitragsschuld jeweils mit Ablauf des 31.

Dezembers für das abgelaufene Jahr entsteht, ist die Erhebung von Straßenbeiträgen hinfällig (Langgasse), wenn die Satzung vor dem 31.12.2024 aufgehoben und der Beschluss auch vor dem 31.12.2024 öffentlich bekannt gemacht wird.

Auf dieser Grundlage werden wir, entsprechend des Beschlusses der Gemeindevertretung, in der letzten Sitzung der Gemeindevertretung die Aufhebungssatzung einbringen.
Zitat der nachgeforderten schriftlichen Antwort des HSGBs:

„Die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge kann nur von der Gemeindevertretung aufgehoben werden. Insoweit bedarf es einer Aufhebungssatzung. In dieser sollte das Datum des Außerkrafttretens der Satzung benannt werden.

Bei den wiederkehrenden Straßenbeiträge nach § 11a des Hessischen Kommunalabgabengesetzes entsteht die Beitragsschuld gemäß Abs. 5 jeweils mit Ablauf des 31. Dezembers für das abgelaufene Jahr.

Wird die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge daher vor dem 31.12.2024 aufgehoben, können für das Jahr 2024 keine Beiträge mehr erhoben werden. In diesem Fall besteht keine Rechtsgrundlage mehr für die Erhebung, wenn die Satzung vor dem Entstehen der sachlichen Beitragspflicht am 31.12.2024 aufgehoben wird.“

Auf dieser rechtlichen Grundlage wird die beigefügte Aushebungssatzung zum Beschluss vorgelegt.

Nachdem die Vorlage am 09.12.2024 vertagt wurde, wurde wunschgemäß eine weitere Stellungnahme beim HSGB eingeholt.
Diese Stellungnahme ist im Anhang beigefügt.

Demographie-Check/ Barrierefreiheit

Keine Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen

Keine Ausgaben zu leisten:	<input checked="" type="checkbox"/>
Haushaltsmittel stehen im Haushalt bereit:	<input type="checkbox"/>
Haushaltsstelle:	
Haushaltsansatz €	
Bereits ausgegeben €:	
Noch vorhanden €:	
Haushaltsmittel stehen nicht bereit:	<input type="checkbox"/>
Einstellung muss im Nachtrag erfolgen:	<input type="checkbox"/> üpl <input type="checkbox"/> apl
Zur Deckung sind folgende Mittel verfügbar: Haushaltsstelle: Haushaltsansatz €: Bereits ausgegeben €: Noch vorhanden €:	
Finanzielle Bewertung des Fachbereiches:	<input checked="" type="checkbox"/> gez.: Schwing

Anlagen (in SessionNet)

Entwurf Aufhebungssatzung